

**Stellungnahme**  
**des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg (vhw)**  
zum  
**Entwurf des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg**  
**(Landeshochschulgesetz – LHG)**  
**Anhörungsentwurf vom 15.10.2013**

**I. Allgemeines**

Die Landesregierung hat am 15. Oktober 2013 den Entwurf des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes beschlossen. Im Zentrum steht dabei eine Novelle des Landeshochschulgesetzes. Im Rahmen der Verbandsanhörung, die vom 17.10.2013 bis zum 28.11.2013 dauert, nimmt der Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg (**vhw**) dazu zunächst in zusammenfassender Form wie folgt Stellung:

Der **vhw** misst den vorliegenden Gesetzentwurf einerseits an den Zielen, die die Landesregierung in ihrem eigenen Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Wissenschaft in Höchstform – Leitideen für ein zukunftsfähiges Landeshochschulgesetz“ ausgegeben hat, und andererseits an den Erwartungen des **vhw**, die z.B. im Beschluss der Mitgliederversammlung des **vhw** 2012 an der Hochschule Esslingen formuliert sind. Das Ergebnis dieser Messung fällt dabei ziemlich ambivalent aus:

Der **vhw** begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Landesregierung, die demokratischen Strukturen an den Hochschulen wieder zu stärken. So werden die Rechte des Senats im Vergleich zum Hochschulrat in einigen Punkten gestärkt, die Funktion des Senats als oberstes demokratisches Leitungsgremium der Hochschule ist dadurch jedoch keineswegs wieder hergestellt. Insbesondere die Prozedur zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder wird nach wie vor kritisch gesehen (s.u.).

Der **vhw** kritisiert, dass aufgrund der immer noch weitreichenden Rechte des Hochschulrats – u.a. Entscheidungen in strategischer Hinsicht (SEP) sowie Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rektorats – bei der Grundhaltung des Gesetzentwurfs nicht von einer echten Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ gesprochen werden kann.

Der **vhw** beanstandet u.a. in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt werden soll – der **vhw** tritt jedenfalls dafür ein, dass die Dekanin oder der Dekan ohne einen solchen Vorschlag aus der Mitte der Professorinnen oder Professoren des Fakultätsrates gewählt wird.

Der **vhw** ist weiterhin besorgt über den großen bürokratischen Aufwand, den die Umsetzung des Gesetzentwurfes bedeuten würde; so müssten z.B. aufgrund der verbindlichen Einführung der „Orientierungsprüfung“ insbesondere an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) alle Studien- und Prüfungsordnungen geändert und die zugehörige

Datenverwaltung der Prüfungsergebnisse angepasst werden, ohne dass ein substanzieller Mehrwert dieser Maßnahme erkennbar wäre. Aber auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfs wird die propagierte Autonomie der Hochschulen eher wieder eingeschränkt und die Bürokratie durch neue Verfahrensweisen und die Einsetzung neuer Kommissionen verstärkt (s.u.).

Das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, „die besondere Rolle der HAW im Bereich der anwendungsorientierten Forschung zu würdigen“ beschränkt sich leider auf die positiv zu bewertende, durchgängig verwendete Titulatur der HAW – der **vhw** bedauert, dass z.B. beim Thema Promotionsrecht für organisatorische (Teil-)Einheiten der HAW keine Weiterentwicklung erkennbar ist.

Beim Thema „Transparenz“ ist der **vhw** enttäuscht, dass auch im novellierten LHG das Rektorat ohne jegliche Verpflichtung zur Rechenschaftslegung und zur Schaffung eines Mindestmaßes an Transparenz innerhalb der Hochschule über die Festsetzung von Leistungs-, Berufungs- und Bleibezulagen frei entscheiden kann.

## **II. Spezielle Ausführungen zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs:**

### **Zweiter Teil: Aufbau und Organisation der Hochschule**

#### **1. Abschnitt: Rechtsstellung der Hochschule**

##### **zu § 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Chancengleichheitsbeauftragte:**

Der **vhw** begrüßt ausdrücklich die Forderung nach Chancengleichheit für Frauen in allen Bereichen an den Hochschulen. Der **vhw** bezweifelt aber, dass die durch § 4 Absatz 2 zu wählende Chancengleichheitsbeauftragte (und ihre Stellvertreterinnen), die vermutlich aufgrund von Mehrheitsverhältnissen an den Hochschulen aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals kommen wird, die Interessen der Professorinnen bezüglich Chancengleichheit wirksam vertreten kann. Der **vhw** hielte den früheren Absatz 2 dieses Paragraphen für besser geeignet, u.U. ergänzt dadurch, dass die Grundordnungen gewisse formale Vorgaben für die (Aus)Wahl der Stellvertreterinnen enthalten müssen.

##### **zu § 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht:**

Der **vhw** begrüßt, dass Ausnahmen in der Gestaltung der Rechtsform einer Hochschule gestrichen werden und alle Hochschulen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Dies dient der Klarheit.

##### **zu § 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen:**

###### **• zu Absatz 4:**

Die Stärkung der Mitwirkungsrechte auch von Nicht-Mitgliedern einer Hochschule, soweit sie in einem gewissen Umfang tätig sind, wird begrüßt. Allerdings müsste aus Gleichbehandlungsgründen wie bei der Mitgliedschaft (s. Absatz 1) auch der Status eines oder einer Angehörigen der Hochschule eine mindestens 6 Monate dauernde Zugehörigkeit zur Hochschule voraussetzen.

###### **• zu Absatz 7:**

Die Ermöglichung der Mitwirkungsrechte von Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, durch die Grundordnung wird begrüßt.

##### **zu § 10 Gremien; Verfahrensregelungen:**

###### **• zu Absatz 1:**

Die Klärung des Status der Promovierenden wird begrüßt.

- zu Absatz 4:

Begrüßt wird auch die Ermöglichung von mehr Transparenz durch erweiterte Zulassungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit bei Senatssitzungen.

- zu Absatz 7:

Der **vhw** begrüßt, dass es grundsätzlich bei der Semesterregelung bleibt und eine mögliche Trimesterregelung nicht mehr vorgesehen ist.

## **2. Abschnitt – Zentrale Organisation der Hochschule**

### **zu § 15 Organe und Organisationseinheiten:**

- zu Absatz 1:

Die Rückkehr zu den hochschulgemäßen Bezeichnungen der Hochschulorgane ist erfreulich.

### **zu § 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder:**

- zu Absatz 1:

Der **vhw** bewertet es positiv, dass ein gewähltes Mitglied des Senats den Vorsitz in diesem Gremium übernehmen kann, falls die Grundordnung dies vorsieht. Es muss nicht zwangsläufig die Rektorin oder der Rektor sein.

- zu Absatz 5:

Die Wahl der Rektorin/des Rektors gemeinsam durch Hochschulrat und Senat soll die Bedeutung des Senats aufwerten. Es ist aber sehr fraglich, ob die in der Vergangenheit bei der Rektorwahl sowohl an Universitäten wie an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wiederholt aufgetretenen Unstimmigkeiten durch die neuen Regelungen aus der Welt geschafft werden. Der **vhw** regt in diesem Zusammenhang an, die geforderte gleichzeitige absolute Mehrheit im Senat und im Hochschulrat durch die absolute Mehrheit im gesamten Wahlgremium zu ersetzen. Der **vhw** halte dies für eine vollkommen ausreichende Legitimation der Rektorin/des Rektors.

Ungeachtet der Regelung im Gesetzentwurf ist der **vhw** der Auffassung, dass die Wahl der Rektorin/des Rektors allein durch den Senat erfolgen sollte und ggfs. der Hochschulrat dieser Wahl zustimmen muss.

Dass die Regelung zur Zusammensetzung der Findungskommission des Einvernehmens des Hochschulrates bedarf ist überflüssig, denn der Hochschulrat nimmt zu dieser Regelung als Teil der Grundordnung implizit bereits Stellung.

- zu Absatz 7:

Die Stärkung der Mitwirkung des Senats bei einer möglichen Abwahl der Rektorin/des Rektors wird begrüßt. Es ist zwangsläufig, dass ein Gremium, das an der Wahl mitwirkt, auch an der Abwahl ggfs. mitwirken muss.

Die Formulierung „vorzeitige Beendigung“ ist lediglich eine kosmetische Umformulierung, da weniger scharf als der Begriff „Abwahl“.

### **zu § 18 Nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder:**

Der **vhw** begrüßt, dass die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Rektoratsmitglieder allein vom Senat gewählt werden sollen und die Bestätigung durch den Hochschulrat entfällt.

### **zu § 19 Senat:**

- zu Absatz 1, 3.

Es stärkt die Mitwirkungsrechte des Senats, wenn er zu Struktur- und Entwicklungsplänen nicht nur (wie früher) Stellung beziehen darf, sondern ihnen auch zustimmen muss.

- zu Absatz 1, 6.

Dass die Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ebenfalls wieder Senatsaufgabe – und nicht Hochschulratsaufgabe – sind, ist eine sachgemäße Änderung des LHG. Allerdings fordert der **vhw**, dass der Begriff „Stellungnahme“ durch den Begriff „Beschlussfassung“ ersetzt wird, andernfalls ist fraglich, wer denn die Funktionsbeschreibungen beschließen soll.

- zu Absatz 1, 13.

Die gemeinsame Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors von Senat und Hochschulrat stärkt die gemeinsame Verantwortung der beiden Gremien für die Entwicklung der Hochschule.

- zu Absatz 2, 2.

Die Regelung zur Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder dokumentiert die Gleichwertigkeit aller Mitgliedergruppen des Senats. Die Abschaffung einer Höchstzahl zu wählender Senatsmitglieder ist insofern sinnvoll, als die Mitgliederzahl sich an der Größe der Hochschule orientieren sollte.

- zu Absatz 3

Diese ergänzende Regelung stärkt die Verantwortung der Senatsmitglieder und dient der Transparenz.

### **zu § 20 Hochschulrat:**

Der **vhw** ist enttäuscht darüber, dass die Landesregierung die Ankündigung der Schaffung externer Hochschulbeiräte, die die Hochschulen beratend begleiten sollen, nicht umgesetzt hat. Insofern wird die Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ nur als halbherzig empfunden.

Der **vhw** begrüßt grundsätzlich die Änderungen im Aufgabenbereich des Hochschulrats und insbesondere die Streichung der bisherigen Absätze 1, 2, 9, 10 und 11. Begrüßt wird ebenfalls die gemeinsame Verantwortung von Hochschulrat und Senat in einer Reihe von wichtigen Entscheidungen. Dies soll vermutlich auch mit der Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses zur Vorberatung der Struktur- und Entwicklungsplanung dokumentiert werden. Der **vhw** bezweifelt allerdings aufgrund praktischer Erfahrungen aus der Vergangenheit die Effektivität eines solchen Ausschusses. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen in § 19 (Senat) hierzu ergänzt werden müssten.

(Ähnliche Zweifel hat der **vhw** auch beim sog. „Beteiligungsausschuss“.)

- zu Absatz 1, 10.:

Die vorgesehene Streichung der Passage „... die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur der Hochschule betreffen“ sollte zurückgenommen werden, da andernfalls der Hochschulrat zu jeglicher hochschulübergreifenden Kooperation zustimmen müsste; dies scheint wenig praktikabel und auch nicht sinnvoll zu sein.

- zu Absatz 3:

Die Präzisierung hinsichtlich der Zahl der Hochschulratsmitglieder wird begrüßt, ebenso die Tatsache, dass die Mitwirkung von Frauen gestärkt werden soll. Ob allerdings die Festlegung auf 40 Prozent sinnvoll und machbar ist, wird bezweifelt.

- zu Absatz 4:

Die Tatsache, dass die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats aus Senatsmitgliedern sowie einer Vertreterin/einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums besteht, stärkt zunächst die Rolle des Senats. Da aber die Vertreterin/der Vertreter des MWK gleich viele Stimmen hat wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, und die Kommission nur mit Zweidrittelmehrheit eine Liste beschließen kann, ist de facto eine Liste nur mit Zustimmung der/des MWK-

Vertreterin/Vertreters möglich. Dass danach noch das MWK einer beschlossenen Liste zustimmen muss ist kein Vertrauensbeweis für die Kommission und widerspricht nicht nur der Vorstellung des **vhw** von Hochschulautonomie.

- zu Absatz 5:

Es entsteht der Eindruck, dass der Hochschulrat aus externen Mitgliedern bestehen sollte. Der **vhw** fordert nach wie vor, dass die Zusammensetzung des Hochschulrats aus externen und internen Mitgliedern der Regelfall sein soll und nicht nur über die Grundordnung herbeigeführt werden muss.

- zu Absatz 5a:

Bislang waren die Mitglieder des Hochschulrats niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dies war angesichts des Gewichts dieses Hochschulorgans inakzeptabel. Insofern wird die neue Rechenschaftspflicht begrüßt. Auch die hochschulöffentliche Bekanntmachung von Sitzungsterminen, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüssen wird begrüßt, denn sie dient der Transparenz.

Begrüßt wird auch die Tatsache, dass die Chancengleichheitsbeauftragte beratend an den Sitzungen des Hochschulrats teilnimmt.

- zu Absatz 6:

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes sollte obligatorisch angewendet werden.

- zu Absatz 9:

Es ist zu begrüßen, dass der Hochschulrat sich eine Geschäftsordnung gibt.

### **3. Abschnitt – Dezentrale Organisation der Hochschule**

#### **zu § 23 Dekanat:**

- zu Absatz 1, 4.

Der **vhw** regt an, hier die Bezeichnung „Prodekanin oder Prodekan für Studium und Lehre“ einzuführen.

- zu Absatz 3, 4:

Der **vhw** regt als Ergänzung an: „... und auf Basis des Struktur- und Entwicklungsplanes sowie der Beschlüsse der zuständigen Gremien (Senat; Hochschulrat).“

#### **zu § 24 Dekanin, Dekan:**

- zu Absatz 2 Satz 1:

Damit die Lehrverpflichtungen in einer Fakultät wahrgenommen werden können ist es erforderlich, die notwendigen Ressourcen bereit zu stellen. Z.B. sollte daher im SEP die einer Professur zugeordnete Mindestausstattung verbindlich dokumentiert sein.

- zu Absatz 3 und 4:

Der **vhw** fordert, dass der gesamte Fakultätsvorstand nicht auf Vorschlag, sondern demokratisch aus der Mitte der der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren gewählt wird. Der **vhw** hat sich an dieser Stelle eine Stärkung der demokratischen Rechte des Fakultätsrates erwartet.

Eine Regelung, die aus demokratischer Perspektive sogar hinter der entsprechenden bayerischen Regelung „Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. (...) Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.“ zurückbleibt, hält der **vhw** für nicht akzeptabel.

- zu Absatz 5 Satz 1:

Der **vhw** hält die beschriebene Wahlprozedur für unnötig kompliziert. Im einfachsten Fall könnte jede Studienkommission aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan wählen. Falls die Wahl im Fakultätsrat erfolgen sollte, hält der **vhw** das „Benehmen der Studienkommission“ für überflüssig, denn die Studienkommission wird ja vom Fakultätsrat bestellt.

- zu Absatz 5 Satz 2:

Der **vhw** regt an, dass die Amtszeit einer Studiendekanin oder eines Studiendekans auch kürzer als die Amtszeit der anderen Vertreter des Dekanats sein kann.

Dies hätte den Vorteil, dass die Professorinnen und Professoren eines Studiengangs sich in diesem Amt in kürzerer Folge ablösen könnten. Die zeitliche Belastung durch das Amt könnte so gleichmäßiger in der Fakultät verteilt werden, was möglicherweise eine größere Bereitschaft zur Folge hätte, ein solches Amt für eine (kürzere) Zeit zu übernehmen.

#### **zu § 25 Fakultätsrat:**

- zu Absatz 2 Satz 1a:

Der **vhw** regt als Ergänzung an: „... sowie alle der Fakultät angehörenden Studiendekaninnen und Studiendekane.“ Nur so ist im Falle der sogenannten „kleinen Fakultätsräte“ die Vertretung der Studiengänge im Fakultätsrat gesichert.

#### **zu § 26 Studienkommissionen, Studiendekaninnen und Studiendekane:**

Der **vhw** regt für § 26 eine vollkommene Neufassung an; die Zusammensetzung und die Aufgaben der Studienkommissionen sowie die Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane sollten in einem Paragraphen zusammengefasst werden. Dies würde nach Ansicht des **vhw** der Klarheit dienen. § 24 (5) könnte in diesem Fall gestrichen werden.

Die Neufassung des § 26 sollte nach Auffassung des **vhw** folgende Kriterien erfüllen:

- Einfache Zuordnungsregelung von Studienkommission(en) zu Studiengängen
- Rahmenregelungen zur Zusammensetzung und Bestellung von Studienkommissionen, Näheres können die Hochschulen in ihren Grundordnungen regeln
- Aufgaben der Studienkommissionen
- Aufgaben der Studiendekaninnen und Studiendekane
- Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane, am einfachsten aus der Mitte der Professorinnen oder Professoren der jeweiligen Studienkommission

### **Dritter Teil: Studium, Lehre und Prüfungen**

#### **zu § 30 Studiengänge:**

- zu Absatz 5:

Die dort enthaltene Ergänzung „und der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit weiterhin möglich ist“ widerspricht der Zugangsbeschränkungsmöglichkeit zu einem Studienabschnitt.

#### **zu § 31 Weiterbildung:**

Die Möglichkeit weiterbildende Bachelorstudiengänge einzuführen, wird begrüßt.

#### **zu § 32 Prüfungen, Prüfungsordnungen:**

- zu Absatz 5:

Der **vhw** vertritt die Ansicht, dass eine Orientierungsprüfung für die Studierenden an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht zwingend notwendig ist, da sie vom ersten Semester an geprüft werden und dadurch eine Information über ihren Leistungsstand

erhalten. Beratungsgespräche sind derzeit oft schon in den jeweiligen Prüfungsordnungen verankert. Die Einführung von Orientierungsprüfungen an den HAW erzeugt einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand; es müssen dazu sämtliche Prüfungsordnungen geändert und die Datenverarbeitung für die Prüfungsverwaltung angepasst werden.

#### **zu § 33 Externenprüfung:**

Die Regelungen sind im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Vorbereitungsprogramme zu begrüßen.

#### **zu §38 Promotion:**

Im Zuge der Anpassung des Promotionsrechts insbesondere an die veränderten Aufgaben und Leistungen der HAW fordert der **vhw** zumindest eine Perspektive dafür, dass einzelne organisatorische (Teil-)Einheiten nach einem Nachweis ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit ein eigenes Promotionsrecht erreichen können.

- zu Absatz 3, Satz 1:

Die Formulierung „in der Regel“ sollte gestrichen werden. Andernfalls könnte in Promotionsordnungen der Universitäten z.B. nach unterschiedlichen Masterstudiengängen der einzelnen Hochschularten differenziert werden. Ebenso sollte in Satz 3 desselben Abschnitts die Formulierung „soll . . . vorgesehen werden“ durch „ist .... vorzusehen“ ersetzt werden, um eine verbindliche Regelung zu erreichen.

- zu Absatz 5:

Grundsätzlich begrüßt der **vhw** das Werkzeug der Promotionsvereinbarung. Allerdings sollte bei den Mindestinhalten bei Punkt 2: „Angaben über ein individuelles Studienprogramm“ der Zusatz „soweit das Promotionsstudium dies vorsieht“ ergänzt werden. Andernfalls böte diese Vereinbarung eine Möglichkeit, beliebige Auflagen außerhalb eines Eignungsfeststellungsverfahrens festzulegen.

### **Vierter Teil: Forschung**

#### **zu §40 Aufgaben der Forschung, Forschungseinrichtungen:**

- zu Absatz 5, Satz 1:

Hier sollte die Formulierung „auf Vorschlag des Rektorats“ durch „auf Vorschlag des Senats“ ersetzt werden, da bereits in Abschnitt 4 vorgeschrieben wird, dass die Organisation von Sonderforschungsbereichen etc. durch Satzung zu regeln ist, für deren Beschlussfassungen ja der Senat zuständig ist.

### **Sechster Teil: Mitglieder**

#### **1. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal:**

##### **zu § 44 Personal, Absatz 6:**

Dieser Absatz verpflichtet die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erstveröffentlichung vorzubehalten. Satz 2 ermächtigt das MWK zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Wissenschaftler zur Zweitveröffentlichung auf einem hochschuleigenen Repositorium zwingt.

Hintergrund ist der verständliche Wunsch, Open Access zu fördern. Der **vhw** hält es aber für kein geeignetes Mittel, hierzu im LHG eine Dienstpflicht zum Behalten des Zweitverwertungsrechts und zur Open Access Publikation zu etablieren. Dies kann sich für die Kollegenschaft als Publikationshindernis auswirken, dann nämlich, wenn Verlage ihre Bedingungen nicht an das baden-württembergische Landesrecht anpassen. Außerdem ist die

Regelung verfassungsrechtlich (Art. 5 III GG) problematisch, weil damit in das Recht von Wissenschaftlern auf Publikationsfreiheit eingegriffen wird. Dieses umfasst nicht nur das Recht, zu entscheiden, ob man etwas überhaupt publiziert, sondern auch das Recht, zu entscheiden, wo und in welchem Kontext man es publiziert. Es wird daher empfohlen, § 44 Abs. 6 ersatzlos zu streichen. Open Access sollte durch Regelungen im Urhebergesetz (Bundesgesetz) gefördert werden und auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen, nicht durch die Einführung einer Dienstpflicht für Beamte.

#### **zu §46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:**

- zu Absatz 1, 2.:

Der **vhw** begrüßt, dass auch die Teilnahme an Fortbildungen zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren gezählt werden soll. Gleichzeitig weist der **vhw** aber darauf hin, dass dies nicht zum Nulltarif zu haben ist – Mittel für Fortbildungen müssen dann auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

- zu Absatz 3:

Hier wird festgelegt, dass „die Hochschule“ ggfs. prüft, ob eine Funktionsbeschreibung geändert werden soll/muss. Der **vhw** regt an, dass eine Hochschule das zugehörige Verfahren verbindlich beschreiben muss.

#### **zu §47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren:**

- zu Absatz 3, Sätze 2 und 3:

Der **vhw** schlägt hier zur klareren Formulierung vor: „Professorinnen und Professoren an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule sollen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. In begründeten Fällen können an HAW Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen.“

Diese Formulierung ließe eine höhere und auch dringend erforderliche Flexibilität bei der Personalauswahl an HAW zu; der Berufungskommission und den übrigen Hochschulgremien würde zugebilligt, in solchen „begründeten Fällen“ mit Blick auf das konkrete Anforderungsprofil einer Stelle von der einheitlichen Einstellungsvoraussetzung Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c abzuweichen.

#### **zu §48 Berufung von Professorinnen und Professoren:**

- zu Absatz 3:

Der **vhw** kann keine Notwendigkeit erkennen, warum eine Berufungskommission nur von einem Rektoratsmitglied oder Dekanatsmitglied geleitet werden sollte. Faktisch wird diese Regelung, die auch schon im bisherigen LHG bestand, aus praktikablen Gründen immer wieder unterlaufen. Aus Sicht des **vhw** sollte diese Regelung daher entfallen.

#### **zu §52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

- zu Absatz 2:

Der **vhw** würde es begrüßen, wenn analog zur Beschreibung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren die Weiterbildung auch zu den Dienstaufgaben der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörte.

gez. Prof. Dr. Volker Reuter  
stv. Landesvorsitzender des **vhw** Baden-Württemberg